

Friedhofssatzung der Kreisstadt Heppenheim (Bergstraße)

hier abgedruckt in der Neufassung vom 05.12.2013

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1.4.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 27.05.2013 (GVBl. S. 218) in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 5.07.2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.02.2013 (GVBl. S. 42) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Heppenheim in der Sitzung vom 05.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Kreisstadt Heppenheim gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- a) Friedhof Heppenheim-Mitte
- b) Friedhof Heppenheim-Hambach
- c) Friedhof Heppenheim-Kirschhausen
- d) Friedhof Heppenheim-Mittershausen / Scheuerberg
- e) Friedhof Heppenheim-Ober-Laudenbach
- f) Friedhof Heppenheim-Wald-Erlenbach

(2) Kircheneigener Friedhof St. Peter

Die Beisetzung auf dem kircheneigenen Friedhof St. Peter ist nach der hierfür gültigen Satzung freigestellt.

(3) Die Verwaltung der Friedhöfe obliegt dem Magistrat der Kreisstadt Heppenheim, im folgenden Friedhofsverwaltung genannt.

§ 2 Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe bilden in ihrer Gesamtheit eine öffentliche Einrichtung.

(2) Sie dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.

§ 3 Bestattungsberechtigte

- (1) Ein Recht auf Bestattung haben Personen,
 - a) die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen oder Einwohner der Kreisstadt Heppenheim waren,
 - b) die ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte auf dem Friedhof erworben haben,
 - c) die innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind,
 - d) die früher Einwohnerinnen und Einwohner waren und zuletzt in einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung außerhalb der Kreisstadt Heppenheim gelebt haben,
 - e) totgeborene Kinder können auf Wunsch einer oder eines Angehörigen bestattet werden.

Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen oder Einwohner der Kreisstadt Heppenheim waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof des Stadtteils, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.

- (2) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 4 Begriffsbestimmung

- (1) Unter einer Grabstätte ist ein für Bestattungen oder Beisetzungen vorgesehenen, genau bestimmter Teil des Friedhofgrundstückes mit dem darunter liegenden Erdreich zu verstehen. Eine Grabstätte kann eine (Reihen-) oder mehrere (Wahl-) Grabstellen umfassen.
- (2) Unter einer Grabstelle ist der Teil der Grabstätte zu verstehen, der der Aufnahme einer menschlichen Leiche (Verstorbenen) bzw. bei Urnengrabstätten einer Aschurne dient.

§ 5 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Schließung und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Nach der Schließung kann die Kreisstadt Heppenheim die Entwidmung frühestens mit Ablauf sämtlicher Ruhefristen verfügen.

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 6 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch die Friedhofsverwaltung festgesetzt.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass gestatten oder vorübergehend untersagen.

§ 7 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen entsprechend zu verhalten.
Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter **10** Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z. B. Rollschuhen, Inlineskater) zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der Gewerbetreibenden,
 - b) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen,
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - d) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen solche, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind sowie Informationsschriften der Friedhofsverwaltung,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigterweise zu betreten,
 - h) alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel mitzubringen oder zu konsumieren,
 - i) Lärm zu verursachen,
 - j) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenführhunde.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern sind spätestens eine Woche vorher bei der Friedhofsverwaltung zur Zustimmung anzumelden.

§ 8 Gewerbetreibende

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige auf den Friedhöfen gewerbsmäßig tätige Personen haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung verlangt für die Aufnahme der Tätigkeit der Gewerbetreibenden, dass
 - a) diese in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - b) eine entsprechende Betriebshaftpflichtversicherung nachweisen.
- (3) Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten eine Genehmigung bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Die Genehmigungsbescheide sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (5) Unbeschadet § 7 Absatz 3 Buchstabe c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 6 Absatz 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen abgelegt werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (7) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Tätigkeit auf dem Friedhof verbieten. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich. Eine Rückerstattung der Verwaltungsgebühr erfolgt nicht.

III. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 9 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Friedhofsverwaltung schriftlich anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
Bei Feuerbestattungen ist gleichzeitig die Art der Beisetzung festzulegen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung regelt Ort und Zeit der Bestattung. Bestattungen sollen in der Regel spätestens am vierten Tage nach Eintritt des Todes erfolgen. Verstorbene, die nicht binnen vier Tagen nach Eintritt des Todes, und Aschen, die nicht binnen 3 Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten der Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte beigesetzt.

§ 10 Beschaffenheit von Särgen

- (1) Die Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Säрге aus leicht abbaubarem Material (z. B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten.
Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung.
Die Kleidung der/des Verstorbenen darf nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.
Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.
- (2) Die Säрге sollen höchstens 2,05 m lang, 0,80 m hoch und im Mittelmaß 0,80 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) In Grüften bestimmt die Friedhofsverwaltung die Beschaffenheit der Säрге im Einzelfall.

§ 11 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden nur durch das Friedhofspersonal oder von der Friedhofsverwaltung beauftragten Dritten ausgehoben und wieder zugefüllt.

- (2) Die/der Nutzungsberechtigte von einer Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte hat vor der Aushebung der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör / Grabbepflanzung zu entfernen.
Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör / Grabbepflanzung durch das Friedhofspersonal entfernt werden, errechnen sich die Gebühren nach den tatsächlichen Aufwendungen und sind durch die/den Nutzungsberechtigte/n zu erstatten.
- (3) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 90 cm, bis zur Oberkante der Urne mindestens 50 cm.
- (4) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 30 cm starke Erdwände getrennt sein.

§ 12 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit beträgt auf allen Friedhöfen
 - a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre,
 - b) bei Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 25 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt auf allen Friedhöfen 20 Jahre.

§ 13 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Verstorbenen (Leichnam) und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
Umbettungen aus einer Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte sind innerhalb des Stadtgebiets nicht zulässig.
Umbettungen der Urnen von Baumgrabstätten sind nicht zulässig.
- (3) Umbettungen von Verstorbenen (Leichnam) dürfen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März vorgenommen werden.
- (4) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Verstorbenen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.

- (5) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten jede/jeder Angehörige des Verstorbenen mit Zustimmung der/des Verfügungsberechtigten, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten die/der jeweilige Nutzungsberechtigte. Bei Entziehung von Nutzungsrechten können Verstorbene oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.
Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat die/der Antragsteller/in zu tragen.
- (6) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung oder durch einen von ihr beauftragten Dritten durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Die Anwesenheit von Angehörigen und sonstigen Personen ist nicht zulässig.
- (7) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Verstorbene und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

IV. LEICHENHALLEN UND TRAUERFEIERN

§ 14 Benutzung der Leichenhalle / Beisetzung ohne Sarg

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofpersonals betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die/den Verstorbene/n während der festgesetzten Zeiten sehen. Der Sarg ist spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Aus religiösen Gründen kann eine Beisetzung der/des Verstorbenen ohne Sarg erfolgen.
Der § 18 Absatz 2 Hessisches Friedhofs- und Bestattungsgesetz bleibt unberührt. Der Dezernent kann nach Anhörung des Gesundheitsamtes Ausnahmen von § 18 Absatz 1 Hessisches Friedhofs- und Bestattungsgesetz gestatten.
Die/der Verstorbene muss vollständig von Leinentücher oder Naturtextilien verhüllt sein. Die Umhüllung muss jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausschließen.
Die Aufbewahrung in der Leichenhalle und der Transport bis zum Grab müssen in einem Sarg erfolgen.

- (4) Die Särge Verstorbener, bei denen der Verdacht besteht, dass sie an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten haben, sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Verstorbenen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.
- (5) Die Kreisstadt Heppenheim haftet nicht für den Verlust von Wertgegenständen, die den Verstorbenen beigegeben worden sind.

§ 15 Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Aufbahrung des Verstorbenen im Feierraum kann untersagt werden, wenn der Verdacht besteht, dass der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes des Leichnams bestehen.
- (3) Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 30 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (4) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen sowie die Benutzung der städtischen Musikinstrumente und -anlagen in den Feierräumen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

V. GRABSTÄTTEN

§ 16 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten sind Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
Bei Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über Rechte an Grabstätten, über die Verwaltung oder Gestaltung einer Grabstätte oder eines Grabmals kann die Friedhofsverwaltung bis zur gütlichen Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über diese Streitigkeiten die erforderlichen vorläufigen Regelungen treffen.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten,
 - b) Urnenreihengrabstätten,
 - c) Reihenwiesengrabstätten,
 - d) Urnenreihenwiesengrabstätten,
 - e) Wahlgrabstätten,
 - f) Urnenwahlgrabstätten,
 - g) Urnenwände und Urnenstelen,
 - h) Feld für anonyme Urnenbeisetzungen,

- i) Baumgrabstätten,
 - j) Grabstätte für totgeborene Kinder und Föten.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung, Verlängerung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 17 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen oder für die Beisetzung einer Urne, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden auf Antrag abgegeben werden. Die/der Antragsteller/in wird Verfügungsberechtigte/r des Reihengrabes.
- (2) Es werden eingerichtet:
- a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, Maße: 1,20 m Länge, 60 cm Breite, bis 1,50 m Tiefe, bis 30 cm Abstand,
 - b) Reihengrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr, Maße: 2,00 m Länge, 80 cm Breite, bis 1,80 m Tiefe, bis 30 cm Abstand,
 - c) Reihenwiesengrabstätten, Maße: 2,00 m Länge, 80 cm Breite, bis 30 cm Abstand,
 - d) Urnenreihengrabstätten, Maße: 80 cm Länge, 60 cm Breite, bis 30 cm Abstand,
 - e) Urnenreihenwiesengrabstätten, Maße: 80 cm Länge, 60 cm Breite, bis 30 cm Abstand.
- (3) Der Wiedererwerb oder die Verlängerung des Verfügungsrechts an einer Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (4) In jeder Reihengrabstätte darf nur ein/e Verstorbene/r oder eine Urne beigesetzt werden.
Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher öffentlich bekannt gemacht.
Über die Wiederbelegung von Reihengrabstätten, für die die Ruhefrist abgelaufen ist, entscheidet die Friedhofsverwaltung.
Das Abräumen aller Reihengrabstätten wird von der Friedhofsverwaltung nach Ablauf der Ruhezeit übernommen.
- (5) Die Pflege der Grünfläche von Reihenwiesen- und Urnenreihenwiesengrabstätten wird für die Verfügungsdauer von der Friedhofsverwaltung übernommen.

§ 18 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erd- und Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Wiedererwerb bzw. die Verlängerung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Friedhofsverwaltung kann den Erwerb und den Wiedererwerb bzw. die Verlängerung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gemäß § 5 beabsichtigt ist.
- (2) Es werden unterschieden in ein- und mehrstellige Grabstätten (Familiengräber) als Einfach- oder Tiefgräber, wobei die Erstbelegung in der Regel als Tiefgrab (bis 2,30 m) vorgenommen wird. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Beisetzungen übereinander zulässig.

Es werden eingerichtet:

- a) Familiengräber einstellig (2 Erd- und 2 Urnenbestattungen),
Maße: bis 3,00 m Länge, 1,25 m Breite, bis 1,80 m Tiefe (Normallage),
bis 2,30 m Tiefe (Tieflage), bis 30 cm Abstand,
 - b) Familiengräber zweistellig (4 Erd- und 4 Urnenbestattungen),
Maße: bis 3,00 m Länge, 2,00 m Breite, bis 1,80 m Tiefe (Normallage),
bis 2,30 m Tiefe (Tieflage), bis 30 cm Abstand,
 - c) Familiengräber dreistellig (6 Erd- und 6 Urnenbestattungen),
Maße: bis 3,00 m Länge, 3,00 m Breite, bis 1,80 m Tiefe (Normallage),
bis 2,30 m Tiefe (Tieflage), bis 30 cm Abstand,
 - d) Urnenwahlgrabstätten (4 Urnenbestattungen),
Maße: 90 cm Länge, 70 cm Breite, bis 30 cm Abstand.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Grabnutzungsgebühr mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.
 - (4) Auf Wahlgrabstätten, bei denen die Grabnutzungsgebühr nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengrabstätten anzuwenden.
 - (5) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben bzw. verlängert worden ist.
 - (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts muss die/der Erwerber/in für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihr/ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der/des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über,
 - a) auf den überlebenden Ehegatten bzw. den überlebenden Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz,
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 - c) auf die Stiefkinder,

- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die leiblichen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Ältteste Nutzungsberechtigter.

Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen der/des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.

- (7) Die/der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Absatzes 6 Satz 2 übertragen; sie/er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (8) Jede/r Rechtsnachfolger/in hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zulassen.

Die/der Nutzungsberechtigte hat der Friedhofsverwaltung Änderungen des Namens und der Anschrift unverzüglich mitzuteilen. Für Nachteile, die ihr/ihm aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, haftet die Friedhofsverwaltung nicht.

- (9) Die/der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (10) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (11) Das Abräumen aller Wahlgrabstätten wird von der Friedhofsverwaltung nach Ablauf des Nutzungsrechts übernommen.
- (12) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 19 Urnenkammern in Urnenwänden und Urnenstelen

- (1) Urnenwände und Urnenstelen werden auf den Friedhöfen der Kreisstadt Heppenheim angeboten. In ihnen befinden sich Urnenkammern.
Maße der Urnenkammern: 28,5 cm Breite, 35 cm Höhe, 53 cm Tiefe.
- (2) In einer Urnenkammer können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.
Die Ruhefrist ist bei jeder Aufnahme einer Urne zu wahren.
An Urnenkammern wird ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen.
Der Wiedererwerb bzw. die Verlängerung eines Nutzungsrechts an einer Urnenkammer ist nur einmal möglich.

- (3) Die für die Urnenwand und Urnenstelen bestimmten Urnen dürfen eine Größe von 20 cm Breite und 33 cm Höhe nicht überschreiten. Hierbei dürfen keine verrottbaren bzw. zersetzbaren Urnenbehältnisse (Überurnen) verwendet werden.
- (4) Alle Urnenkammern werden von der Friedhofsverwaltung nach Ablauf des Nutzungsrechts geräumt.
Die Aschenreste und ihre Behältnisse werden in einer Gemeinschaftsgrabstelle dem Erdboden einverleibt.
- (5) Die Urnenkammer wird für die Dauer der Nutzungszeit von der Friedhofsverwaltung verschlossen.
Die Errichtung, Unterhaltung, Pflege und sonstige Bewirtschaftung der Anlage obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Vor den Urnenkammern dürfen nur Sargauflagen sowie Kränze nach der Trauerfeier abgelegt werden. Nach dem Verwelken müssen diese von den Angehörigen in die eigens dafür aufgestellten Behältnisse entsorgt werden. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung die Blumen und Kränze ohne Ankündigung beseitigen. Blumenschalen oder andere Gegenstände dürfen nicht vor den Urnenkammern abgestellt werden, sondern nur auf den dafür vorgesehenen zentralen Ablageflächen vor der Urnenwand.
- (6) Für das Nutzungsrecht gelten die Bestimmungen des § 18 über Erwerb, Verlängerung, Übertragung und Rückgabe des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten entsprechend.

§ 20 Feld für anonyme Urnenbeisetzungen

Anonyme Urnenbeisetzungen sind nur auf dem Friedhof Heppenheim-Mitte und nur auf dem dafür ausgewiesenen Grabfeld erlaubt. Bei der Beisetzung einer Aschurne in diesem Feld wird die Beisetzungsstelle nicht besonders kenntlich gemacht oder als Einzelgrabstelle ausgewiesen. Das Grabfeld wird als einheitliche Rasenfläche angelegt. Nach der Beisetzung einer Urne wird die Beisetzungsstelle nicht durch Hügel, Einfassung oder sonstige Gestaltung als Grabstätte kenntlich gemacht. Ein besonderer Hinweis auf den Beigesetzten durch Grabkreuz, Namensschilder oder Gedenktafel ist nicht möglich. Grabschmuck und Anpflanzungen sind nicht gestattet.

§ 21 Baumgrabstätten

- (1) Beisetzungen von Urnen sind unter besonders ausgewiesenen Bäumen möglich. Die Beisetzung darf nur in einer biologisch abbaubaren Urne erfolgen.
- (2) Es werden eingerichtet:
 - a) Baumgrabstätten (2 Urnenbestattungen),
Die Ruhefrist ist bei jeder Aufnahme einer Urne zu wahren.
 - b) Baumquartale (4 Urnenbestattungen),
 - c) Familien- bzw. Freundschaftsbäume (16 Urnenbestattungen).

An Baumgrabstätten, Baumquartalen und Familien- bzw. Freundschaftsbäumen wird ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Der Wiedererwerb bzw. die Verlängerung eines Nutzungsrechts an einer Baumgrabstätte ist nur einmal möglich.

Der Wiedererwerb bzw. die Verlängerung eines Nutzungsrechts an einem Baumquartal sowie an einem Familien- bzw. Freundschaftsbaum ist mehrmals möglich.

- (3) Sollte der Baum im Laufe des Nutzungsrechtes erheblich beschädigt oder zerstört werden, ist die Kreisstadt Heppenheim zur Ersatzpflanzung eines neuen Baumes verpflichtet.
Die Gestaltung bzw. Beschriftung (Schriftart, Schriftgröße und Farbe) der Baumgrabstätten werden von der Friedhofsverwaltung vorgeschrieben. Eine individuelle Gestaltung des Familien- bzw. Freundschaftsbaumes ist mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung möglich.
Es ist untersagt, die Bäume darüber hinaus zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Weise zu verändern.
- (4) Die Anlage und Pflege der Baumgrabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Das Ablegen von Grabschmuck bzw. anderen Gegenständen ist nur auf den dafür vorgesehenen Ablageflächen gestattet. Pflegeeingriffe sind insbesondere zulässig, soweit diese aus Gründen der Verkehrssicherheit geboten sind.
Ansonsten soll der Baumbestand und das Umfeld weitgehend der Natur überlassen werden.
- (5) Das Abräumen aller Baumgrabstätten wird von der Friedhofsverwaltung nach Ablauf des Nutzungsrechts übernommen.
- (6) Für das Nutzungsrecht gelten die Bestimmungen des § 18 über Erwerb, Verlängerung, Übertragung und Rückgabe des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten entsprechend.

§ 22 Grabstätte für totgeborene Kinder

- (1) Auf dem kircheneigenen Friedhof St. Peter in Heppenheim-Mitte hält die Kreisstadt Heppenheim ein zentrales Feld für die kostenfreie Bestattung von in Heppenheim totgeborenen Kindern vor. Sie ist als Grünfläche angelegt und enthält einen zentralen Gedenkstein mit Ablagefläche für Blumen und kleine Gegenstände in Erinnerung an die bzw. den Verstorbenen.
- (2) Die Pflege, Unterhaltung und sonstige Bewirtschaftung der Anlage sowie das Abräumen des Blumenschmucks an dem zentralen Gedenkstein erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

VI. GRABMALE

§ 23 Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen oder sonstigen Grabaufbauten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung ist bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale einzuholen. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig. Die Anträge sind ausschließlich durch die/den Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten zu stellen.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
 - a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.
 - b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen eines Modells in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

- (3) Die Errichtung und jede Veränderung sonstiger Grabausstattungen, die auf Dauer angebracht werden sollen, bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

§ 24 Anlieferung

- (1) Beim Liefern von Grabmalen und Grabaufbauten sind der Friedhofsverwaltung vor der Errichtung vorzulegen:
 - a) der Genehmigungsbescheid,
 - b) die Gebührenempfangsbescheinigung,
 - c) der genehmigte Entwurf,
 - d) die genehmigte Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole.
- (2) Die Grabmale und die sonstigen Grabaufbauten sind so zu liefern, dass sie von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können.

§ 25 Standsicherheit

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks, die in den Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmalen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks festgelegt sind, so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Mindeststärke, die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 23. Sie kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist und gegebenenfalls Abhilfe verlangen.

§ 26 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabaufbauten sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist die/der Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte.
- (2) Ist die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen Grabaufbauten oder Teilen davon gefährdet, ist die/der Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der/des Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten der/des Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten zu tun oder das Grabmal, sonstige Grabaufbauten oder die Teile davon zu entfernen; die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist die/der Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung.

§ 27 Entfernung

Grabmale und sonstige Grabaufbauten dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.

§ 28 Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung den nachfolgenden Anforderungen entsprechen.

- (2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Findlinge, Holz und Schmiedeeisen verwendet werden. Andere Materialien können auf Antrag von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden.
- (3) Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig.
- (4) Auf Grabstätten für Erdbeisetzungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
 - a) Auf Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen die Grabmale eine Höhe von 60 cm nicht überschreiten.
 - b) Auf Reihengrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr dürfen die Grabmale eine Höhe von 90 cm nicht überschreiten.
 - c) Auf Wahlgrabstätten dürfen die Grabmale nicht höher als 1,60 m sein.

Liegende Grabmale (Grabkissen) auf den Grabstätten a) bis c) dürfen die Grabbreite nicht überschreiten.

- d) Auf Reihenwiesengrabstätten dürfen die Grabmale eine Höhe von 10 cm (vorne) und 30 cm (hinten) sowie die Maße von 60 cm x 60 cm nicht überschreiten.
- (5) Die Abdeckung der Gräber mit Steinplatten ist nur bis zu einem Anteil von 75 % der Fläche zulässig.
- (6) Auf Grabstätten für Urnenbeisetzungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
 - a) Auf Urnenreihengrab- und Urnenwahlgrabstätten dürfen die Grabmale eine Höhe von 60 cm nicht überschreiten.
Liegende Grabmale (Grabkissen) dürfen die Grabbreite nicht überschreiten.
 - b) Auf Urnenreihenwiesengrabstätten dürfen die Grabmale eine Höhe von 10 cm (vorne) und 30 cm (hinten) sowie die Maße von 50 cm x 50 cm nicht überschreiten.
- (7) Auf Grabstätten für Urnenbeisetzungen an Bäumen sind Grabmale aus Naturstein bis zu folgenden Größen zulässig:
 - a) Auf Baumgrabstätten müssen die liegenden Grabplatten eine Größe von 33 cm Durchmesser aufweisen.
 - b) Für Quartalsbäume dürfen die Grabmale (Stele) eine Höhe von 75 cm sowie die Maße von 20 cm x 20 cm nicht überschreiten.
 - c) Für Familien- bzw. Freundschaftsbäume dürfen die Grabmale (Stele) eine Höhe von 1,00 m sowie die Maße von 30 cm x 30 cm nicht überschreiten.
- (8) Die Gestaltung bzw. Beschriftung der verschließenden Steinplatte einer Urnenkammer wird von der Friedhofsverwaltung vorgeschrieben

VII. GESTALTUNG, HERRICHTUNG UND PFLEGE DER GRABSTÄTTEN

§ 29 Allgemeines

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck sowie die Würde des Friedhofs gewahrt werden. Sie müssen dauernd verkehrssicher instand gehalten werden. Bei der Bepflanzung und Pflege sind die Belange des Umweltschutzes, insbesondere des Gewässer- und Bodenschutzes zu beachten. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist die/der Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte verantwortlich. Verfügungsberechtigte/r ist bei Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung, bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten die/der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.
- (4) Jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Anträge sind durch die/den Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte/n zu stellen. Die/der Antragsteller/in hat bei Reihengrabstätten die Grabanweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Friedhofsverwaltung die Vorlage einer Zeichnung im Maßstab 1:20 mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.
- (5) Die/der Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte kann die Grabstätte, für die sie/er das Verfügungs- bzw. Nutzungsrecht erworben hat, selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen. Auch die Friedhofsverwaltung kann die Herrichtung und die Pflege gegen ein von ihr festzusetzendes Entgelt übernehmen; sie unterhält und pflegt die Grabstätte jedoch nur solange, als das entrichtete Entgelt ausreicht.
- (6) Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten müssen binnen 6 Monaten nach der Beisetzung, Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten binnen 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein.
- (7) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

- (8) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden- und -gestecken nicht verwendet werden. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.
- (9) Gießkannen, Spaten, Harken und andere Geräte dürfen nicht auf den Grabstätten oder hinter den Grabmalen und in den Anpflanzungen aufbewahrt werden.
- (10) Die Grabstätten müssen bepflanzt werden und in ihrer gärtnerischen Gestaltung und in ihrer Anpassung an die Umgebung besonderen Anforderungen entsprechen.
- (11) In den Belegungsplänen können für die Bepflanzung der Grabstätten kleinere Flächen als die Grabstättengröße vorgeschrieben und nähere Regelungen über die Art der Bepflanzung und die Gestaltung der Grabstätten getroffen werden. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Einfassungen jeder Art, Grabgebilde aus künstlichem Werkstoff und das Aufstellen von Bänken.
- (12) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Das Pflanzen, Umsetzen oder Beseitigen von Bäumen, großwüchsigen Sträuchern und Hecken bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Für Schäden, die durch auf einer Grabstätte gepflanzte Bäume, Sträucher, Hecken oder ähnliche Anpflanzungen an Grabmalen, Grabeinfassungen oder sonstigen Grabausstattungen benachbarter Grabstätten oder an öffentlichen Anlagen und Wegen verursacht werden, haftet die/der jeweilige Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte der Grabstätte, deren Bepflanzung die Schäden verursacht.

§ 30 Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat die/der Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.
Ist die/der Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung.
Die/der Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen oder der öffentlichen Bekanntmachung auf die für sie/ihn maßgeblichen Rechtsfolgen hinzuweisen.
Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Friedhofsverwaltung diese auf Kosten des jeweiligen Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder abräumen und einebnen.
- (2) Bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist die/der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen.
Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

VIII. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 31 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Kreisstadt Heppenheim bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind Grabmale, sonstige Grabaufbauten, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen von der/dem Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten binnen 3 Monaten zu entfernen. Dazu bedarf es einer Erlaubnis der Friedhofsverwaltung. Sind diese nicht innerhalb der gesetzten Frist entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Kreisstadt Heppenheim.
- (3) Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat die/der jeweilige Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
- (4) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 32 Haftung

- (1) Die Kreisstadt Heppenheim haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtung, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.
- (2) Im Übrigen haftet die Kreisstadt Heppenheim nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 33 Gebühren

Für die Benutzung der von der Kreisstadt Heppenheim verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 34 Ordnungswidrigkeiten

(1) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich

1. gegen § 7 Absatz 1, 3 und 5,
2. gegen § 8,
3. gegen § 23 Absatz 1,
4. gegen § 25 Absatz 1,
5. gegen § 26 Absatz 1,
6. gegen § 27 Absatz 1,
7. gegen § 29,
8. gegen § 30,

verstößt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 Euro bis 1.500,00 Euro, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung bis 750,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Zuwiderhandelnde aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat der Kreisstadt Heppenheim.

§ 35 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 03.12.2009 außer Kraft.

Neufassung

beschlossen am	05.12.2013
ausgefertigt am	09.12.2013
veröffentlicht am	13.12.2013
in Kraft getreten am	14.12.2013